

Änderungsvereinbarung

zum bestehenden Gewinnabführungsvertrag vom 14.12.2000

zwischen

KVVH – Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH
- im folgenden „Organträgerin“ genannt -

und

Stadtwerke Karlsruhe GmbH
- im folgenden „Organgesellschaft“ genannt -

Mit Urteil vom 10. Mai 2017 – I R 93/15 – hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Gewinnabführungsverträge von Organschaften i. S. d. § 17 KStG nur dann die Voraussetzungen des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F. erfüllen, wenn der Gewinnabführungsvertrag bei wörtlicher Wiedergabe des § 302 AktG auch die Regelung des § 302 Abs. 4 AktG enthält. In Alt-Fällen wie dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft war ein fehlender Verweis bzw. eine fehlende Wiedergabe des § 302 Abs. 4 AktG bisher nicht zu beanstanden (BMF-Schreiben vom 16.12.2005). Mit BMF-Schreiben vom 03.04.2019 sind Gewinnabführungsverträge, die keinen Verweis auf die entsprechende Anwendung von § 302 Abs. 4 AktG enthalten, aber von der Billigkeitsregelung des BMF-Schreiben vom 16.12.2005 umfasst waren, bis zum Ablauf des 31.12.2019 an die Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG (dynamischer Verweis) anzupassen.

1. Der Gewinnabführungsvertrag vom 14.12.2000 wird daher wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die Regelungen der §§ 301 und 302 des Aktiengesetzes in deren jeweils gültigen Fassungen sind entsprechend anzuwenden.

2. Im Übrigen bleibt der Gewinnabführungsvertrag vom 14.12.2000 unberührt.

Karlsruhe, den XX. November 2019

Karlsruhe, den XX. November 2019

KVVH GmbH

Stadtwerke Karlsruhe GmbH